

Ausschreibung Konzeptionsförderung Musik

Präambel

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterstützt Kunst- und Kulturschaffende in vielfältiger Weise. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung der Strukturen, der Ausbau künstlerischer Vielfalt und Qualität sowie die Ansprache neuer Zielgruppen. Nicht zuletzt der Kulturentwicklungsplan zeigt Potenziale und Bedarfe auf, an denen sich zukünftige Maßnahmen ausrichten werden.

Die Sparte „Musik“ ist sehr vielfältig und umfasst von freiberuflichen Musikerinnen und Musikern über Musikpädagoginnen und Musikpädagogen und Vermittlerinnen und Vermittlern bis hin zu Einrichtungen und Veranstaltenden eine große Bandbreite von Musikschaffenden. Jede Position bringt eigene Sichtweisen und Herausforderungen mit sich, die eine gezielte Förderung und Unterstützung umso notwendiger machen.

Um die Entwicklung neuer Formate, die vernetzende Zusammenarbeit und die Ansprache neuer Zielgruppen voranzubringen und zugleich die bestehenden Strukturen zu stärken, schreibt das Kulturamt eine bis zu 12-monatige Konzeptionsförderung aus. Die Förderung kann bis zu 10.000 Euro betragen. Eigenleistungen sind als Künstlerhonorare in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

1. Fördergegenstand

Es werden Vorhaben aus allen Bereichen der Musik gefördert, deren Umsetzung aus der Natur der Sache heraus einer langfristigeren, kontinuierlichen Förderung bedarf.

Förderungswürdig sind insbesondere Vorhaben, die einen oder mehrere der folgenden Schwerpunkte setzen:

- Entwicklung von Konzepten zur Ansprache neuer Zielgruppen und zur gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Aufbau und/ oder Vertiefung der Zusammenarbeit mit künstlerischem Nachwuchs
- Aufbau und/ oder Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Akteurinnen und Akteuren
- Entwicklung und Ausbau spartenübergreifender Formate
- Entwicklung neuer Veranstaltungsformate
- Weiterentwicklung der eigenen künstlerischen Arbeit, z.B. durch Erarbeitung und Produktion neuer musikalischer Werke und/oder Tonträger
- Formation und Etablierung neuer Ensembles

Die Durchführung von Veranstaltungsreihen oder einzelnen Konzerten wird nicht über die Konzeptionsförderung gefördert.

2. Verwendungszweck/ Rechtsgrundlage

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt Zuschüsse zur Erfüllung und zur Förderung kultureller Zwecke auf Grundlage der „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vom 25.05.2022. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Ausschreibung Konzeptionsförderung Musik

Grundlage der Förderung ist eine zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Zuschussempfängerin oder dem Zuschussempfänger abzuschließende Zielvereinbarung auf Grundlage der Antragsunterlagen. Diese wird Bestandteil des Zuschussvertrags.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Künstlerinnen und Künstler und Ensembles der Musik, bei denen das kommerzielle Interesse nicht im Vordergrund steht und die ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben oder deren kontinuierliches künstlerisches Wirken seinen zeitlichen und örtlichen Schwerpunkt in Wiesbaden hat. Bei Anträgen von Ensembles/Gruppen müssen mindestens 50 % der Ensemble-/Gruppenmitglieder diese Voraussetzungen erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens muss im Jahr 2024 begonnen werden. Vorhaben, mit denen bereits vor der Förderentscheidung begonnen wurde, können nicht gefördert werden. Ein Vorhaben gilt grundsätzlich als begonnen, wenn dafür entsprechende Verpflichtungen eingegangen (Lieferungs- und Leistungsverträge) oder Anschaffungen gemacht wurden.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Das heißt, alle zu erwartenden Kosten müssen durch gesicherte und/oder geplante Einnahmen - inklusive der Förderung aus der Konzeptionsförderung - gedeckt sein. Andernfalls kann keine Förderung gewährt werden.

Es ist auf eine angemessene Vergütung von Künstlerinnen und Künstlern zu achten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es kann eine Fördersumme von bis zu 10.000 Euro auf maximal 12 Monate gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Aufteilung des Förderbetrages in Höhe von bis zu 10.000 kann auf einen Antragsteller in Höhe von bis zu 10.000 Euro, oder aber aufgeteilt in mehreren Förderbeträgen (zusammen bis zu maximal 10.000 €) erfolgen.

6. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben, insbesondere:

- Honorare für die eigene künstlerische und organisatorische Arbeit in angemessener Höhe
- Honorare für sonstige beteiligte Künstlerinnen und Künstler
- Sachkosten
- Kosten für Fortbildungen, Workshops, Coachings
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Transportkosten

Kosten, die vor der Bewilligung der Förderung angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Ausschreibung Konzeptionsförderung Musik

7. Verfahren

a) Antrag

Bis zur Antragsfrist am 25.03.2024 muss der Antrag auf dem Förderportal des Kulturamtes Wiesbaden (<https://kulturfoerderantraege-wiesbaden.fund.garden/>), dort muss man sich registrieren) hochgeladen werden. Der Upload von mp3-Dateien als Hörproben ist möglich.

Auf dem Antragsportal müssen Angaben zum Gesamtkonzept für das zu fördernde Vorhaben, zum Zeitplan, zur Beschreibung der Eigenart und des Profils der künstlerischen Arbeit und der dementsprechenden Aktivitäten in Wiesbaden und Umgebung in den letzten drei Jahren und zum Kosten- und Finanzierungsplan¹ gemacht werden.

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen ergänzend hochgeladen werden:

Nachweis zum regionalen Schwerpunkt

Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler müssen einen Nachweis über ihren Wohnsitz in Wiesbaden (in Form eines hochgeladenen Personalausweises oder einer Meldebescheinigung, max. 3MB) oder den Schwerpunkt ihres künstlerischen Wirkens in Wiesbaden vorlegen.

Ensembles müssen einen Nachweis darüber erbringen, dass mindestens 50 % der Ensemblemitglieder in Wiesbaden wohnen (in Form hochgeladener Personalausweise oder Meldebescheinigungen, max. 3MB) oder dass der Schwerpunkt des künstlerischen Wirkens des Ensembles in Wiesbaden liegt.

b) Auswahlverfahren

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung einer durch das Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden berufenen Fachjury. Der Jury gehören drei bis maximal fünf Mitglieder an, die aufgrund ihrer fachlichen Expertise ausgewählt wurden. Das Kulturamt, vertreten durch die zuständige Abteilungsleitung, übernimmt die Geschäftsführung und ist stimmberechtigt.

c) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt je nach Vorhaben in angemessenen Raten.

Bei einem Förderzeitraum, der sich über zwei Haushaltsjahre erstreckt, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die Gesamtfördersumme zu Beginn des Förderzeitraums unter Vorbehalt des Haushalts in Aussicht stellen. Im ersten Haushaltsjahr des Förderzeitraums kann nur die hierfür vorgesehene Fördersumme ausgezahlt werden.

¹ Bei einer gleichzeitigen institutionellen Förderung oder Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben bereits im Förderantrag klar voneinander abzugrenzen.

Ausschreibung Konzeptionsförderung Musik

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

d) Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung erfolgt anhand eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises. Es ist die sparsame und antragsentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(1) Zwischenbericht

Bei einem Förderzeitraum von mehr als sechs Monaten ist halbjährlich ein Zwischenbericht vorzulegen. Dieser beinhaltet einen Sachbericht mit einem Soll-Ist-Vergleich im Hinblick auf die Zielerreichung.

(2) Verwendungsnachweis

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein abschließender Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung inklusive Belege, vorzulegen.

8. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen, wenn

- absehbar ist, dass das Vorhaben nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann.
- absehbar ist, dass die Ziele nicht wie vereinbart erreicht werden können.
- sich Änderungen an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ergeben.